

den Wirtschaftseinheiten näher. Dafür spricht u.a., daß die WB eigene Fonds hat. Indes sen geht das genannte Lehrbuch nicht soweit, auch die WB wie etwa die Kombinate als Wirtschaftseinheiten zu bezeichnen. Die WB-VO (§ 34 Abs. 1 Satz 2) macht die WB für die Durchsetzung der Wirtschaftspolitik des Staates im Industriezweig im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben, Rechte und Pflichten verantwortlich. Dafür gibt die WB-VO Richtlinien (§ 34 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und Abs. 3). So soll die WB die Vertiefung der gesellschaftlichen Arbeitsteilung zur Sicherung einer hohen Effektivität der Produktion durch Konzentration, Spezialisierung und Kooperation organisieren und die »Eigenverantwortlichkeit« der unterstellten Wirtschaftseinheiten fördern. Bei ihrer Leitungstätigkeit soll sie die Größe der unterstellten Wirtschaftseinheiten sowie deren Verantwortung für die Planerfüllung beachten und dementsprechend differenzierte Leitungsmethoden anwenden. Die unterschiedliche Entfaltung des Prinzips des demokratischen Zentralismus (s. Rz. 12, 13 zu Art. 2) wird hier exemplifiziert. Speziell den Kombinat gegenüber soll Zurückhaltung geübt werden. Die WB hat ihnen gegenüber »auf Grundfragen der Einordnung des Kombinats in den Industriezweig und der Deckung des volkswirtschaftlichen Bedarfs zu konzentrieren«. Eine andere Tendenz zeigt die Bestimmung, derzufolge zur Erhöhung der Effektivität des Reproduktionsprozesses im Industriezweig Funktionen und Aufgaben der unterstellten volkseigenen Betriebe zentralisiert werden können. Als Generalnenner der Leitungstätigkeit gilt, daß diese darauf gerichtet ist, den Beitrag des Industriezweiges für die Steigerung der Effektivität der gesamten Volkswirtschaft ständig zu erhöhen und davon ausgehend ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit anderen WB, mit den den Ministerien unterstellten Kombinat und mit den örtlichen Staatsorganen auf der Grundlage der staatlichen Pläne zu lösen.

87 b) **Unterstellung.** Die WB ist einem Ministerium (oder einem anderen zentralen Staatsorgan - s. Rz. 42-54 zu Art. 9) unterstellt (§ 35 Abs. 1 Satz 3 WB-VO).

88 c) **Bildung.** Über die Bildung, Auflösung und Zusammenlegung von WB entscheidet der Ministerrat (§ 35 Abs. 1 Satz 4 WB-VO).

89 4. Zweck der Bildung von WB. Ob Betriebe zu einem Kombinat, das einem Ministerium unterstellt ist, oder einer WB zusammengeschlossen werden, ist eine Frage der Zweckmäßigkeit, die im wesentlichen nach dem Entwicklungsstand der Produktion beantwortet wird. Das Kombinat weist einen höheren Grad von Konzentration der wirtschaftlichen Funktionen auf als die WB. Da die Tendenz Ende 1979 auf eine immer höhere Konzentration gerichtet war, war zu erwarten, daß die Zahl der den Ministerien unterstellten Kombinate auf Kosten der WB weiter anwächst. Jedoch ist kaum anzunehmen, daß die Kombinate einmal die WB völlig verdrängen werden. Beide Formen neben einander ergeben die Möglichkeit, je nach den Erfordernissen und Entwicklungsmöglichkeiten zu differenzieren.

90 5. Parallelen zu den Regelungen für Kombinate und VEB. Trotz des unterschiedlichen Charakters von WB einerseits und VEB sowie Kombinat andererseits weisen die rechtlichen Regelungen Parallelen auf. Die WB ist rechtsfähig (§ 35 Abs. 1 Satz 1 WB-VO) und führt einen eigenen Namen (§ 35 Abs. 1 Satz 3 WB-VO). Sie wird vom Generaldirektor geleitet, der gegenüber den Direktoren der unterstellten VEB, Kombinate und Einrichtungen Weisungsrecht hat (§ 35 Abs. 2 Satz 2 WB-VO). Der Generaldirek-